

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 109.

Dinstag den 12. September

1843.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen. 3. 1531. (1) ad Nr. 5610. Nr. 8020.

3. 1518. (2) Nr. 7434.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Franz Tomel, gegen Andreas Sima, in die öffentliche Versteigerung des dem Exequirten gehörigen, im Schätzungsprotocolle vom 16. November 1842 beschriebenen Mobilars gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 22. September, 18. October und 15. November 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in der Wohnung des Executen, Krakau Nr. 32, mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Mobilare weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbeitrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbeitrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, das dießfällige Schätzungsprotocoll in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Vertreter des Executions-Führers, Dr. Paschali, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 22. August 1843.

3. 1503. (3) Nr. 7596.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: daß man in Folge des erhobenen Geisteszustandes des Fräuleins Maria Feunin v. Erberg, das gedachte Fräulein für blödsinnig zu erklären, deshalb unter Curatel zu setzen und für dasselbe den Herrn Leopold Freiherrn von Lichtenberg als Curator aufzustellen befunden habe. — Laibach am 26. August 1843.

E d i c t.
Von dem k. k. kärnt. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey die cumulative Versteigerung der zur Thomas v. Fladung'schen Concursumasse gehörigen Montan- und Civil-Realitäten, und zwar: 1) Des Hammerwerks Freybach, im Schätzwerthe pr. 9900 fl.; 2) der zur Herrschaft Möchling dienstbaren Weratschnigg-hube sammt Waldungen, im Schätzwerthe pr. 4668 fl.; 3) der zu derselben Herrschaft dienstbaren Weratschnigg-kaische, im Schätzwerthe pr. 57 fl.; 4) der zur Herrschaft Welzenegg dienstbaren Koschiel-hube und Kuriakaische sammt Waldungen, im Schätzwerthe pr. 3630 fl.; 5) der eben dahin dienstbaren Wukouniggkaische sammt Waldungen, im Schätzwerthe pr. 2511 fl. 13 kr.; 6) der Hälfte der zur Herrschaft Welzenegg dienstbaren Schwischge-Säge, im Schätzwerthe pr. 73 fl. 30 kr.; 7) der zur Herrschaft Hollenburg dienstbaren Raunigg-hube mit der Hausmühle und einer Hausfäge-Gerechtsame, im Schätzwerthe pr. 1740 fl. 9 kr.; endlich 8) der zur Raunigg-hube gehörig seyn sollenden Waldung und Alpe, im Schätzwerthe pr. 9612 fl. 54 kr., zusammen pr. 32192 fl. 46 kr., mit jenen Rechten bewilliget worden, wie selbe Thomas v. Fladung besessen, oder zu besitzigen berechtigt war. — Diese Versteigerung wird in Folge der Delegation von Seite des hiesigen k. k. Oberbergamtes und Berggerichtes und der übrigen Real-Instanzen bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte vorgenommen werden. — Zur Vornahme derselben wird die Tagsatzung auf den 29. September l. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr im dießlandrechtlichen Commissionszimmer mit dem Beisatze angeordnet, daß die erwähnten Realitäten, falls sie bei dieser Tagsatzung nicht um oder über

3. 1533. (1)

K u n d m a c h u n g.

Der k. k. Hofkriegsrath hat zur Deckung der im Jahre 1845 bei der k. k. Armee eintretenden Erforderniß an Leinwaren eine Dfferenten-Verhandlung einzuleiten angeordnet, an welcher alle Lieferungslustigen unter nachstehenden Bedingungen Theil zu nehmen eingeladen werden. — 1. Jedem Dfferenten wird überlassen, die Quantitäten an Hemden-, Gattien-, Leintücher-, Futter-, Strohsack-, Emballage-Leinwand, an Kittel- und Futterzwilch, welche er zu liefern Willens ist, anzugeben; er kann daher jede dieser Leinwaren-Gattungen zusammen anbieten, jedoch steht es ihm auch frei, nur eine, oder nur einige derselben anzubieten. — So viel die Leintücher-Leinwand betrifft, so liegt der Unterschied, der zwischen ihr und der Gattien-Leinwand hier vorausgesetzt wird, nicht in einer geringeren Qualitätmäßigkeit, sondern nur in einem stärkern Faden gegen die Gattien-Leinwand; diese Leintücher-Leinwand muß daher für die Erzeugung dieser Bettenstoffe vollends aber auch, um die verbleibenden Reste verwenden zu können, zu Gattien geeignet seyn. — Da in einigen Provinzen auch Leinwänden in der Breite von drei Viertel einer Wiener-Elle erzeugt werden, so kann ebenfalls das Anerbieten von Leintücher-Leinwand in dieser Breite gemacht werden; für die übrigen Leinwaren-Gattungen wird die Breite einer Wiener-Elle als Vorschrift ausgesprochen. Es steht auch jedem Dfferenten frei, die Monturscommission, zu welcher er liefern will, zu wählen. — 2. Es werden jedoch Dfferte, in welchen auf Hemdenleinwand eine gleiche, oder selbst eine größere Quantität Gattien- und Leintücher-Leinwand mitangeboten wird, bei übrigen gleichen Bedingungen, besonders berücksichtigt werden; auch wird denjenigen Dfferenten, welche es wünschen und im Dfferte ausdrücken, eine Auslieferung von acht Procenten an Futterleinwand auf die ganze von ihnen zu liefern angetragene Quantität von Hemden-, Gattien- und Leintücher-Leinwand zugestanden werden. — 3. Die von jedem Dfferenten angebotenen Quantitäten müssen längstens mit dem ersten Viertel bis letzten April, mit den weitem zwei Vierteln bis letzten Juli, und mit dem letzten Viertel, nämlich mit dem Reste bis Ende October 1844 ausgeliefert seyn; die Anbote auf frühere Einlieferungsfraten unter andern annehmbaren Bedingungen werden sich dadurch besonders empfehlen.

— 4. Die Qualität der Leinwaren hat sich nach den, bei der betreffenden Monturscommission, wohin geliefert wird, vorhandenen gesiegelten Mustern zu richten, welche als Minimum der Qualitätmäßigkeit anzusehen sind. — 5. Jedem Lieferungslustigen, der in seinem Dfferte darum ansucht, wird ein unverzinslicher, bei der Lieferung mittels verhältnißmäßigen Abzuges zurückzubehaltender, mithin bei der letzten Lieferungsrate berichtigt seyn sollender Geld-Vorschuß von Einem Viertel seines Lieferungs-Berdienstes bewilliget, wosern er dafür vorher mit Staatspapieren oder Hypothekar-Instrumenten, welche einen und die andern in Niederösterreich von der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprocuratur, in den ungarischen Provinzen von dem Causarium Regalium-Directorate, in Siebenbürgen von dem dortigen Fiscalamte, in den übrigen Provinzen von der Kammerprocuratur, beziehungsweise dem Fiscalamte oder dem Stellvertreter einer oder der andern dieser Behörden nach dem Circulare L. 3176 vom 28. December 1826 als gesetzlich und das Aerar vollends deckend anerkannte Sicherstellung leistet. — 6. In jedem Dfferte muß die Quantität und Breite jeder geliefert werden wollenden Leinwaren-Gattung, ferner müssen die, für jede derselben pr. Wiener-Elle verlangten Preise die vom Dfferenten angenommenen (Punct 3) bestimmten, oder die etwa angebotenen kürzern Einlieferungsfraten mit Ziffern und Buchstaben, so wie auch der Wohnort, der Vor- und Zuname des Dfferenten, dann sein Stand genau ausgedrückt, und jedem Dfferte soll in der Regel die fünfprocentige Erfüllungscaution entweder in barem Gelde, oder in Staatsobligationen nach dem Curswerthe, oder in Hypothekar-Instrumenten angeschlossen, die Annehmbarkeit der Obligationen und Hypothekar-Instrumente aber vorher auf die wegen der Geldvorschüsse im vorhergehenden Puncte anhandgelassene Art bestätigt seyn. — Sollte es aber einem Dfferenten zu seiner Erleichterung gelegener seyn, seine Erfüllungscaution bei einem Regimente, einer Monturscommission, oder bei einer Kriegscassa gleich unmittelbar zu hinterlegen, so wird dieses auch in einem solchen Falle ausnahmsweise unter den eben angeführten Annehmbarkeits-Vorsichten gestattet, und es wird die Einreichung des Depositenscheines über die hinterlegte Cautio genügen. — 7. Die Dfferte müssen versiegelt unter der Aufschrift: „Leinwaren-Lieferungs-Dfferte“ bis 10. Octo-

den Schätzungswerth an Mann gebracht würden, auch unter dem Schätzungswerthe mit Vorbehalt der Ratification von Seite der Concursgläubiger werden hintangegeben werden, und daß die Schätzungsprotocolle und Licitationbedingnisse sowohl in der dießlandrechtlichen Registratur, als auch bei dem Concurs-Masse-Verwalter Dr. Kulig zu Klagenfurt eingesehen werden können. — Das Hammerwerk Freibach I, bestehend aus 2 Berrenseuern mit 2 Stahlschlägen und 2 Wärmseuern, mit 2 Feinziehhämmern nebst den erforderlichen Gebäuden, liegt in Unterkärnten, theils im Bezirke Hollenburg, theils im Bezirke Sonnegg, am Fuße des Obier an dem wasserreichen Freibache, 3 Stunden von der über den Loibl führenden Hauptcommerzialsraße, und gegen 2 Stunden von der Drau, mit welchen beiden die Verbindung durch Straßen hergestellt ist, entfernt; daselbe ist daher in commercieller Beziehung schon gegenwärtig gut gestellt, und dürfte es bei seiner zeitigen Regulirung der Drau, wegen der wohlfeilen Wasserfracht und dadurch mit der Triester-Eisenbahn bei Marburg hergestellten Verbindung noch weit besser werden. — Die Lage des Hammerwerkes in derrings um walddreichen Gegend sichert demselben schon an und für sich den Brennstoff, denn das Bauernkohl kommt jetzt, zur Gewerkschaft gestellt, auf 30 kr. S. M. zu stehen; übrigens sind zur letzteren auch Waldungen gewidmet, durch welche mit Inbegriff der mit den Civilrealitäten zu verkaufenden Waldungen unverbürgt von 1001 Joeh 1387 Klastern, der Brennbedarf für die entfernteste Zukunft gedeckt wird. — Klagenfurt am 26. August 1843.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 1532. (1) Nr. 5807.

Verlautbarung.

Den 14. d. M. Nachmittags um 3 Uhr werden bei der Vorstadt Pfarrkirche St. Peter 34 Klastern Weißblech, im Gewichte v. 16 Ctr, im Licitationswege öffentlich veräußert, wozu Kouflustige zum zahlreichen Erscheinen eingeladen werden. — Vogtobrigkeit Magistrat Laibach am 7. September 1843.

3. 1534. (1) Nr. 6681.

K u n d m a c h u n g.

Mit hohem Subernial = Erlasse vom 1. September l. J., Zahl 20977,

wurde angeordnet, daß zur Zeit des Vorkommens wuthverdächtiger Hunde die Hundeeigenthümer ihre Hunde auf den öffentlichen Straßen in dem, der Laibacher Polizei unterstehenden Stadtbezirke mit Maulkörben zu versehen haben, wenn sie dieselben nicht an der Leine führen wollen.

Es bleibt daher die gedachte Behandlungart dieser Thiere der freien Wahl ihrer Eigenthümer überlassen, und wenn sie erstere vorziehen, so haben sie für ihre Hunde Maulkörbe nach den von Gräß und Wien eingelangten Mustern, welche bei der k. k. Polizei = Direction eingesehen werden können, nach eigener Wahl des einen oder des andern, auf eigene Kosten beizuschaffen.

Welches zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

K. K. Polizei = Direction zu Laibach am 9. September 1843.

3. 1529. (1) Nr. 1117/275

Verlautbarung.

Durch das Ableben des bisherigen Lehrers der dritten Schulclasse an der Hauptschule zu Idria, ist diese Lehrersstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl., nebst 36 fl. Holzgeld, freier Wohnung, und dem Genuße eines Krautgartens, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich für diese Stelle geeignet glauben, und sie zu erhalten wünschen, haben ihre auf einen Stämpelbogen von 30 kr., durchaus eigenhändig geschriebenen, und an das löbliche k. k. Oberbergamt und Berggericht in Klagenfurt stylisirten Gesuche längstens bis zum 20. October d. J. bei diesem Consistorium einzureichen, und sich mit beigelegten glaubwürdigen und gestämpelten Documenten über ihr Alter und Vaterland, ihren Stand, und ihre Gesundheit, über ihre bisherigen privat- und öffentlichen Anstellungen, ihre Sprach- und andern Kenntnisse, endlich über ihre Moralität, und mit dem Lehrfähigkeitszeugnisse auszuweisen. — Fürstbischöfliches Consistorium, Laibach am 5. September 1843.